

Für das Nachschlagewerk! ja (1)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Änderungs-und Anpassungsgesetz von Nordrhein-
Westfalen vom 15.12.1952, § 1 Z. 1;
Regelungsgesetz § 63 Abs. 3 Satz 3

Leitsätze:

- 1) Die Ruhrknappschaft ist keine Körperschaft
des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes
Nordrhein-Westfalen.
- 2) Eine Erledigung (eines Zahlungsanspruchs) in
allgemeiner Art und Weise nach gesetzlichen
Bestimmungen ist keine Einzelmaßnahme im Sinne
des § 63 Abs. 3 S. 3 Reg.G.

Aktenzeichen: 3 AZR 532/56

Urteil des BAG vom 24. November 1959

LAG

Hamm



3 AZR 532/56

2 Sa 393/56 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. November 1959
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

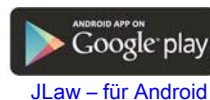
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Schneider und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm i.W.
vom 9. Oktober 1956 – 2 Sa 393/56 – wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1938 bis 1945 als dienstordnungs-
mäßiger Angestellter Chefarzt bei dem Knappschaftsranken-
haus in R. Sein Anstellungsverhältnis rich-
tete sich nach der Dienstordnung für die Angestellten der
Reichsknappschaft vom 10. April 1941. Nach dieser Dienst-
ordnung finden, soweit nicht durch besondere gesetzliche
Vorschrift oder in der Dienstordnung etwas anderes be-
stimmt ist, für die Angestellten die jeweiligen Vorschrif-
ten für Reichsbeamte auf Lebenszeit entsprechende Anwendung.
Dies gilt insbesondere für die Pensionierung und die Hin-
terbliebenenversorgung.

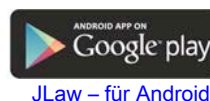
Der Kläger ist nach dem 8. Mai 1945 aus anderen
als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen aus dem Dienst-
verhältnis ausgeschieden.

Die Beklagte hat den Kläger gemäß § 5 Abs. 1a der
Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen
vom 19. März 1949 (GVBl. NRW S. 25) - Erste Sparverordnung -
als verabschiedet behandelt und an ihn Versorgungsbezüge
unter Anwendung der Anrechnungsvorschrift über Privatein-
künfte des § 26 der Dritten Verordnung der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und der
öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl. NRW S. 29)
- Dritte Sparverordnung - gezahlt. Die Zahlung der Versor-
gungsbezüge wurde auch fortgesetzt, nachdem durch § 17 des
Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952
(GVBl. NRW S. 423) die Erste Sparverordnung und § 26 der
Dritten Sparverordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1952
aufgehoben worden waren. Die Fortzahlung der Versorgungs-
bezüge beruht auf § 2 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungs-
gesetzes vom 15. Dezember 1952. Die Versorgungsbezüge, die
fortlaufend bis zum 31. August 1955 von der Beklagten ge-
zahlt wurden, betrugen monatlich 257,50 DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

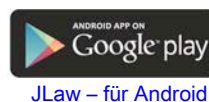


[JLaw – für iOS](#)

Träger der Knappschaftversicherung war nach dem Reichsknappschaftsgesetz bis zum Zusammenbruch die Reichsknappschaft. Die Beklagte war damals eine Bezirksknappschaft gemäß § 9 des Reichsknappschaftsgesetzes. Nach § 12 des Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) sind die ehemaligen Bezirksknappschaften der Reichsknappschaft Träger der Knappschaftversicherung. Sie sind rechtsfähig und haben die Bezeichnung Knappschaften. Die Ruhrknappschaft (die Beklagte) erstreckt sich über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Beklagte ist nach Art. 87 Abs. 2 GG deshalb als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln. Nach ihrer Auffassung können nach dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes die landesrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 2 Regelungsgesetz keine Anwendung mehr finden. Vielmehr sei auf den Kläger § 37 des Regelungsgesetzes anzuwenden. Die hier normierten Anrechnungsbestimmungen hinsichtlich des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens aus selbständiger Arbeit hätten für den Kläger als selbständigen Arzt zur Folge, daß er kein Übergangsgehalt mehr verlangen könne.

Demgegenüber meint der Kläger, die Beklagte könne ihm die bisher gezahlten Versorgungsbezüge nicht entziehen, weil die landesgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 Regelungsgesetz auf ihn Anwendung finden müßten. Außerdem stelle die Regelung der Beklagten ihm gegenüber auch eine günstigere Maßnahme im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 3 Regelungsgesetz dar.

Mit der Klage verlangt der Kläger die bisherigen Versorgungsbezüge vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1955 mit insgesamt 1.030,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung und ferner ab 1. Januar 1956 monatlich 257,50 DM. Nachdem gegen den Kläger ein Versäumnisurteil auf Klageabweisung ergangen war, hat er beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Beklagte entsprechend zur Zahlung zu verurteilen.



- 4 -

Die Beklagte ist der Auffassung, daß die Anwendung der landesrechtlichen Regelungen eine vorübergehende Maßnahme gewesen sei, weil eine bundesrechtliche Regelung noch nicht bestanden habe. In der Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen sei keine günstigere Einzelmaßnahme zu sehen.

Das Arbeitsgericht hat das Versäumnisurteil auf Abweisung der Klage aufrechterhalten und den Streitwert auf 2.000,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt und widerklagend beantragt, festzustellen, daß der Kläger nur gemäß §§ 63, 37 Regelungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesbeamtengesetz Ansprüche hat und daß dabei die Ruhensvorschriften gemäß § 37 Abs. 3 anzuwenden sind. Demgegenüber hat der Kläger beantragt, die Anschlußberufung als unzulässig zu verwerfen, gegebenenfalls die Widerklage abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung und die Widerklage der Beklagten festgestellt, daß der Kläger nur gemäß §§ 63, 37 Regelungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesbeamtengesetz Ansprüche hat und daß dabei die Ruhensvorschriften gemäß § 37 Abs. 3 Regelungsgesetz anzuwenden sind. Der Wert des Streitgegenstandes ist auf 39.655,-- DM festgesetzt worden.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.030,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung und weiterhin ab 1. Januar 1956 monatlich 257,50 DM zu zahlen, ferner die Anschlußberufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Widerklage zurückzuweisen.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

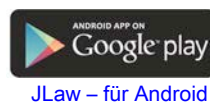
Die Revision ist unbegründet.

1. Die Revision ist nach dem vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwert zulässig. Das Landesarbeitsgericht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



konnte den Streitwert neu festsetzen, wenn sich dieser nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hatte (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Daß dies der Fall sei, hat das Landesarbeitsgericht nach der Erhebung der Widerklage der Beklagten in der Berufungsinstantz angenommen, weil durch eine Entscheidung nach der Widerklage die Rechtsbeziehungen der Parteien im vollen Umfang geklärt würden. Hiergegen bestehen keine Rechtsbedenken. Das Landesarbeitsgericht konnte davon ausgehen, daß der Widerklageantrag keine reine Verneinung des Klageantrages darstelle, weil dem Kläger möglicherweise über den Klageanspruch hinaus ein höherer Betrag unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung zustehen und zu einer Klärung auch eines solchen Mehranspruchs die Widerklage dienlich sein konnte. Es ist nämlich denkbar, daß sich der dem Kläger nach den landesrechtlichen Bestimmungen möglicherweise zustehende Versorgungsbetrag im Laufe des Rechtsstreits infolge einer Steigerung der Gehälter erhöht hatte. Hiervon abgesehen, kann das Revisionsgericht, wenn das Berufungsgericht den Streitwert in der Annahme neu festgesetzt hat, der Streitwert habe sich geändert, diese Annahme auch nicht auf ihre Richtigkeit nachprüfen (BAG AB Nr. 21 zu § 69 ArbGG).

2. Die Rüge der Revision, die Anschlußberufung der Beklagten sei deshalb unzulässig, weil in ihrem Schriftsatz, in dem die Anschlußberufung erklärt worden ist, das Urteil nicht bezeichnet worden sei und auch eine Erklärung fehle, daß gegen dieses Urteil Anschlußberufung eingelegt wird (§§ 518 Abs. 2, 522a Abs. 3 ZPO), ist unbegründet. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, daß in dem Schriftsatz die Parteien und das Aktenzeichen angegeben worden sind, mithin also Zweifel hinsichtlich des Urteils und der Erklärung, daß gerade gegen dieses Urteil Anschlußberufung eingelegt werde, nicht aufkommen konnten.
3. Gegen die Zulässigkeit der Widerklage in der Berufungsinstantz und gegen die Zulässigkeit des mit der Widerklage erhobenen Feststellungsantrages bestehen keine Rechtsbe-



- 6 -

denken. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Widerklageantrag geeignet ist, über den Klagantrag hinaus die Rechtsbeziehungen der Parteien in vollem Umfang zu klären. Dann konnte das Landesarbeitsgericht aber auch ohne Rechtsverstoß ein rechtliches Interesse der Beklagten an dem Feststellungsantrag der Widerklage annehmen und weiterhin die Sachdienlichkeit der Widerklage bejahen (§§ 256, 529 Abs. 4 ZPO).

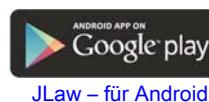
4. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß die Erste Sparverordnung auf den Kläger nicht hätte angewandt werden dürfen. Diese beruhe auf § 27 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) der Militärregierung - Gesetz Nr. 63 -. Danach seien die Landesregierungen ermächtigt worden, Sparvorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu treffen. Soweit daher § 10 der Ersten Sparverordnung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Angestellte im öffentlichen Dienst mit beamtenähnlicher Rechtsstellung ausdehne, überschreite sie die Ermächtigungsgrenze und sei mithin rechtsunwirksam.

Es ist der Revision zuzugeben, daß gegen diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts erhebliche Bedenken bestehen, weil auch für die Angestellten im öffentlichen Dienst mit beamtenähnlicher Rechtsstellung ein gleich zu bewertendes Bedürfnis bestanden hat, Maßnahmen in demselben Umfange wie für die Beamtenverhältnisse zu treffen (der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1951 - AP 1951 Nr. 187 - von einer Anwendbarkeit der Ersten Sparverordnung auf Angestellte ausgegangen, deren Pension sich vertragsgemäß nach den für Staatsbeamte geltenden Voraussetzungen und Sätzen richten sollte, ohne aber die Rechtswirksamkeit des § 10 der Ersten Sparverordnung näher zu prüfen). Die Frage bedarf hier keiner endgültigen Entscheidung. Der Kläger kann sich nämlich auf die Erste Sparverordnung nicht mehr berufen, weil das Änderungs- und Anpassungs-

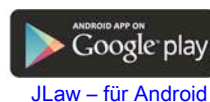
- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gesetz von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1952 auf ihn keine Anwendung finden kann. Die Beklagte hat dieses Gesetz für die Leistungen an den Kläger bis zum 31. August 1955 zugrunde gelegt, weil nach der Bestimmung seines § 2 Abs. 2 Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Sparverordnungen höhere Bezüge zugestanden haben, diese behalten sollen. Die Sparverordnungen selbst sind durch dieses Gesetz aufgehoben worden. Der Kläger kann sich daher auf die Sparverordnungen zur unmittelbaren Begründung seines Anspruches nicht mehr stützen. Das Änderungs- und Anpassungsgesetz findet aber nach seinem § 1 Ziffer 1 nur Anwendung auf Angestellte der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei der Beklagten handelt es sich jedoch nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 war die Ruhrknappschaft eine Bezirksknappschaft der Reichsknappschaft (§ 9 des Reichsknappschaftsgesetzes). Das Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiete vom 30. Juli 1949 bestimmt in seinem § 12, daß, solange die Knappschaftsversicherung nicht von einem einheitlichen Versicherungsträger durchgeführt wird, die bestehenden ehemaligen Bezirksknappschaften Träger der Knappschaftsversicherung und rechtsfähig sind. Da sich der Zuständigkeitsbereich der Beklagten über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus erstreckt, gilt sie nach Art. 87 Abs. 2 GG als bundesunmittelbare Körperschaft. Als solche unterstand sie der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit (vgl. § 189 des Reichsknappschaftsgesetzes; Urteil des BSG vom 3. Mai 1955 - 3 RK 1/54 -) und untersteht jetzt nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamts vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) der Aufsicht des Bundesversicherungsamts (vgl. Miesbach-Busl, Reichsknappschaftsgesetz, § 189 Anm. 2). Hiernach muß angenommen werden, daß die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet



des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus erstreckt und die nicht der Landesaufsicht untersteht, nicht als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes angesehen werden kann. Hierfür spricht auch, daß nach der Ziffer 2 dieser Bestimmung ausdrücklich nur die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfaßt werden. Demgegenüber kann dem Umstand, daß der Sitz der Beklagten im Lande Nordrhein-Westfalen liegt und ihr Zuständigkeitsbereich sich schwerpunktmäßig auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt, keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Wenn aber hiernach das Änderungs- und Anpassungsgesetz von Nordrhein-Westfalen auf den Kläger nicht anwendbar ist, muß es mangels anderer landesrechtlicher Regelungen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 Regelungsgesetz bei den Bestimmungen dieses Gesetzes und damit auch bei der Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 37 verbleiben, nach der dem Kläger keine Ansprüche zustehen können.

5. Der Kläger kann sich auch nicht, wie das angefochtene Urteil mit Recht angenommen hat, auf die Vorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 3 Regelungsgesetz berufen. Daß die Beklagte den Kläger bis Ende August 1955 hinsichtlich des Klageanspruchs so behandelt hat, als ob er unter die Vorschriften der Sparverordnungen und des Änderungs- und Anpassungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen falle, stellt keine für einzelne Angestellte getroffene günstigere Maßnahme dar. Es handelte sich vielmehr um eine Erledigung in allgemeiner Art und Weise nach den gesetzlichen Bestimmungen, also nicht um eine abschließende Einzelentscheidung (vgl. Urteil des Senats in AP Nr. 11 zu § 63 Regelungsgesetz).

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen
Dr. Schneider Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)